

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW
– Drucksache 20/14349 –**

Deutsche Rüstungsexporte an die Türkei vor dem Hintergrund der Außenpolitik des NATO-Partners

Vorbemerkung der Fragesteller

Die islamistische Rebellen-Allianz unter Führung der islamistischen Terrororganisation Haiat Tahir al-Scham (HTS) hat Syriens Präsident Baschar al-Assad gestürzt. HTS gilt als Nachfolger der früheren Al-Nusra-Front, eines Ablegers der Terrororganisation al-Qaida in Syrien, die eine salafistisch-dschihadistische Ideologie verfolgt. Die Islamisten in Syrien sollen sehr gute Beziehungen zur Türkei haben. Berichte legen nahe, dass Ankara „grünes Licht“ für die Offensive gegeben haben soll (www.deutschlandfunk.de/syrien-assad-aleppo-dschihadisten-100.html). Unter anderem die beiden Journalisten Can Dündar und Erdem Gül von der regierungskritischen Zeitung „Cumhuriyet“ hatten berichtet, wie der türkische Geheimdienst Islamisten in Syrien mit Waffen versorge. Der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan brachte die beiden vor Gericht – wegen Spionage und Geheimnisverrats (www.fnp.de/politik/verschlusssache-tuerkei-10525987.html).

Medienberichte darüber, dass die Türkei islamistische Gruppen unterstützt, sind nicht neu. Das betrifft nicht nur Kontakte zur Hamas. Lange sollen in Syrien verwundete islamistische Kämpfer für die medizinische Versorgung in die Türkei gekommt oder Waffen in das IS-Territorium (IS = Islamischer Staat) transportiert haben. Auch sei Öl aus IS-Gebieten über die Türkei exportiert worden. Zudem konnten Tausende IS-Kämpfer ungehindert über die Türkei von und nach Europa reisen – darunter auch mindestens drei der Attentäter von Paris. Auch die ägyptischen Muslimbrüder wurden wirtschaftlich und politisch unterstützt (www.fr.de/politik/ankara-unterstuetzt-islamisten-11042751.html).

Die Türkei hat Truppen im Nordwesten Syriens stationiert. Die Gebiete um die Region Idlib sind auch die Hochburg von islamistischen Gruppen, die die Türkei unterstützt. Dabei hatte die Türkei die Kontrolle über die Gebiete 2017 ausgeweitet. Türkische Verbände halfen in den folgenden Jahren auch, Rückeroberungsversuche der syrischen Truppen zu verhindern. Der syrische Präsident Baschar al-Assad betrachtete die Türkei als Besatzungsmacht (www.spiegel.de/ausland/syrien-recep-tayyip-erdogan-hat-diktator-baschar-al-assad-in-der-hand-a-8626f885-1e6d-416f-963d-f3f1fe8b5895). Auch die Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages kamen zu dem Schluss, dass

die Türkei Besatzungsmacht in Syrien ist (WD 2 - 3000 - 183/18, S. 8). Die Bundesregierung will aber auch Jahre nach den Militäroffensiven des NATO-Partners Türkei „Euphrat-Schild“ (2017), „Olivenzweig“ (2018), „Friedensquelle“ (2019) und „Frühlingsschild“ (2020) „nicht über ein vollständiges Bild als ausreichende Grundlage für eine abschließende völkerrechtliche Einordnung“ verfügen, um die Frage zu beantworten, ob die Türkei die faktische Herrschaft und Kontrolle über die besetzten Gebiete Syriens ausübt und daher als Besatzungsmacht anzusehen ist (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/592).

Nach dem Sturz von Präsident Baschar al-Assad versuchen auch die von der Türkei unterstützten Kämpfer der sogenannten Syrischen Nationalen Armee (SNA) weiter, Territorium im Norden von Syrien zu erobern. Die Gruppe habe die Kontrolle über die bisher von der von Kurden angeführten Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF), die von den USA unterstützt werden, gehaltene Stadt Manbidsch erlangt (Reuters vom 9. Dezember 2024).

Neben dem türkischen Eingreifen in die bewaffneten Konflikte in Syrien, im Irak und in Libyen bestehen mit den Nachbarn Griechenland und Zypern „klassische“ politische Konflikte, u. a. über die Festlegung des Grenzverlaufs zu Griechenland. Mit Zypern bestehen Kontroversen um Energieexploration und sicherheitspolitische Aspekte in der Ägäis und im Mittelmeerraum. Unterschiedliche Positionen zwischen der Türkei und Griechenland bestehen auch hinsichtlich der Inanspruchnahme des Luftraums in der Ägäis (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 - 3000 - 101/20, S. 8). Erst jüngst kam es erneut zu griechisch-türkischen Spannungen (www.spiegel.de/ausland/aegeais-tuerkische-kriegsschiffe-vor-griechischen-inseln-regierungssprecher-beschwichtigt-a-35ca6f99-5366-4937-8af6-fdea71a7ae5f).

Im Jahr 2024 genehmigte die Bundesregierung wieder in größerem Stil Rüstungsexporte in die Türkei. So wurden bis zum 3. Dezember bereits Genehmigungen im Wert von ca. 230,8 Mio. Euro erteilt. Darunter waren Kriegswaffen für 79,7 Mio. Euro (Antwort auf die Schriftliche Frage 13 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/14188). Damit liegt der Wert der für die Türkei genehmigten Exporte erstmals seit 2011 wieder im dreistelligen Millionenbereich und ist nach 2006 mit 311,7 Mio. Euro und 2000 mit 255 Mio. Euro der dritthöchste Wert seit dem Jahr 2000 (Rüstungsexportberichte).

Damit scheint sich der Wunsch des Staatspräsidenten der Türkei Recep Tayyip Erdoğan zu erfüllen, der bei seinem Berlin-Besuch im Jahr 2023 geäußert hatte, dass er sich wieder eine stärkere Kooperation im Rüstungsbereich wünscht. Unter anderem will die Türkei 40 Eurofighter-Kampffjets kaufen, die von Deutschland mitproduziert werden. Die Bundesregierung muss dafür ihre Zustimmung erteilen. Bundeskanzler Olaf Scholz zeigte sich beim EU-Gipfel in Brüssel am 17. Oktober 2024 aber einverstanden damit, dass Großbritannien mit der Türkei über einen solchen Deal verhandelt (dpa vom 19. Oktober 2024).

Noch nicht in die Statistik eingeflossen sind offenbar eine Reihe von Exporten, über die der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck am 30. September 2024 den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages informiert hat. In einem Schreiben an die Abgeordneten teilte er mit, dass der Bundessicherheitsrat den Unternehmen Thyssenkrupp Marine Systems und Atlas Elektronik den Export von 28 Torpedos des Typs Seahake (Seehecht) inklusive Zubehör und Ersatzteilen für 156 Mio. Euro genehmigt hat. Außerdem gab das Gremium, das unter Leitung von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) geheim tagt, grünes Licht für die Lieferung von 101 Lenkflugkörpern des Herstellers MBDA, deren Wert nicht genannt wurde (dpa vom 19. Oktober 2024).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Anmeldungen von Unternehmen zur Außenhandelsstatistik (Zoll- und Intrastat-Anmeldungen). Es ist davon auszugehen, dass diese Anmeldungen – z. B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Materialpaketen – auch Waren umfassen, denen keine Kriegswaffeneigenschaft zukommt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik ist.

Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik. Es handelt sich ferner um vorläufige Zahlen, die Änderungen unterliegen können.

Die Summe der hier nach Ausfuhrlisten-(AL)-Positionen angegebenen Ausfuhrgenehmigungen kann höher ausfallen als die Gesamtanzahl der Genehmigungen, da eine Genehmigung mehrere Güter enthalten kann, die von unterschiedlichen Ausfuhrlisten-Positionen erfasst sein können.

Aufgrund der Güter- und Dimensionsvielfalt in den unterschiedlichen Ausfuhrlisten-Positionen ist eine Angabe von Stückzahlen für sonstige Rüstungsgüter nicht möglich.

Im Hinblick auf die Fragen 27 bis 31 ist eine automatisierte Auswertung der Fragestellung nicht möglich. Die Angaben sind Ergebnis einer händischen Auswertung von Unterlagen und erhobenen Daten. Aufgrund dessen unterliegen die gewissenhaft ermittelten Angaben mit Blick auf ihre Vollständigkeit und Reproduzierbarkeit den entsprechenden Vorbehalten.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Türkei Waffen u. a. auch an die islamistische Terrororganisation Al-Nusra-Front, die sich in HTS umbenannt hat, lieferte (www.spiegel.de/ausland/syrien-recep-tayyip-erdogan-hat-diktator-baschar-al-assad-in-der-hand-a-8626f885-1e6d-416f-963d-f3f1fe8b5895), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die islamistische Terrororganisation HTS ohne die Unterstützung der Türkei in den vergangenen Jahren in der Provinz Idlib im Nordwesten Syriens nicht hätte überleben können (www.spiegel.de/ausland/syrien-recep-tayyip-erdogan-hat-diktator-baschar-al-assad-in-der-hand-a-8626f885-1e6d-416f-963d-f3f1fe8b5895), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die islamistische Terrororganisation HTS jahrelang von der Türkei unterstützt, geschützt und begünstigt wurde (dpa vom 9. Dezember 2024), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisaufnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Die Antwort ist als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob sich die islamistische Terrororganisation HTS, die auch in der Türkei als Terrororganisation gelistet sein soll, Experten zufolge mit der SNA und dem türkischen Militär in der Vergangenheit koordiniert hat (dpa vom 9. Dezember 2024), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind Berichte über sowohl Spannungen als auch teilweise überlappende Interessen zwischen Hai'at Tahrir asch-Scham (HTS) und der Syrischen Nationalen Armee (SNA) in der Vergangenheit bekannt. Eigene Erkenntnisse zu Absprachen zwischen HTS, SNA und dem türkischen Militär in der Vergangenheit liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Welche Gruppierungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Teil der SNA, und wie stuft sie diese Gruppierungen ein (bitte Namen der Gruppierungen, Zahl ihrer Kämpfer und politische bzw. islamistische Orientierung im Sinne von gemäßigt, radikal, terroristisch etc. nennen)?

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 55 des Abgeordneten Christoph de Vries auf Bundestagsdrucksache 20/14393 verwiesen.

6. Welche sonstigen islamistischen Gruppierungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Syrien aktiv (bitte Namen der Gruppierungen, Zahl ihrer Kämpfer und politische bzw. islamistische Orientierung im Sinne von gemäßigt, radikal, terroristisch etc. nennen)?
7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Aktivitäten der Turkestan Islamic Party (TIP) in Syrien, und wenn ja, welche?
8. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Aktivitäten der Gruppierung Jaish al-Muhajirin wa-l Ansar in Syrien, und wenn ja, welche?

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Aktivitäten der Islamischen Bewegung Usbekistan in Syrien, eine in Usbekistan in den 1990er-Jahren entstandene islamistische Gruppierung, die sich nach anfänglicher hauptsächlich lokaler zentralasiatischer Orientierung im Jahr 2015 offiziell dem global-dschihadistischen sogenannten Islamischen Staat anschloss (Antwort auf die Schriftliche Frage 41 auf Bundestagsdrucksache 20/11833), und wenn ja, welche?

Die Fragen 6 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

In den Jahren des Bürgerkriegs seit 2011 waren zahlreiche islamistische Gruppierungen in Syrien aktiv. Dazu zählt insbesondere der noch aktive sogenannte „Islamische Staat“ und dessen Untergruppen. Die uighurisch-dominierte AQ-nahe Turkistan Islamic Party (TIP) hat nach Kenntnis der Bundesregierung gegen das syrische Regime gekämpft.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung zu den in den Fragen 6 und 9 genannten Gruppen keine eigenen Erkenntnisse vor.

10. Hat sich die Situation in den von der Türkei und den Milizen der SNA, die von der türkischen Armee unterstützt werden, besetzten Gebieten Syriens dergestalt verändert, dass die Bundesregierung ihren seit Jahren „konsequenten und strikten Kurs“ bezogen auf ihre restriktive Rüstungsexportpolitik gegenüber der Türkei (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/annen-bundestag-tuerkei-nordsyrien-2257764) geändert und den Wert der Rüstungsexportgenehmigungen im Jahr 2024 deutlich gesteigert hat, wenn ja, wie, und wenn nein, wieso weicht sie im Jahr 2024 von dem ursprünglichen Kurs ab?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 11 der Abgeordneten Sevim Dağdelen am 18. Dezember 2024 (Plenarprotokoll 20/206) wird verwiesen.

11. Legitimiert nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Situation in Syrien völkerrechtlich eine Militärintervention der Türkei bzw. der Milizen der SNA, die von der türkischen Armee unterstützt werden, gegen kurdische Gruppen im Norden Syriens (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/annen-bundestag-tuerkei-nordsyrien-2257764), die u. a. die nahe der türkischen Grenze gelegene Stadt Manbidsch mit rund 70 000 Einwohnern erobert haben (dpa vom 10. Dezember 2024), und wenn nein, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung gegenüber der Türkei daraus?

Grundsätzlich gilt, dass alle ausländischen Akteure nach dem Sturz des Assad-Regimes aufgerufen sind, sich konstruktiv einzubringen, um den anstehenden innersyrischen Dialog zu fördern. Die Bundesregierung steht zu diesem Thema auch in Kontakt mit der Türkei. So hat die Bundesaußenministerin die Entwicklungen in Syrien bei ihrer Reise nach Ankara am 20. Dezember 2024 erneut mit ihrem türkischen Amtskollegen diskutiert.

Darüber hinaus gilt, dass jegliches militärische Vorgehen im Einklang mit dem Völkerrecht stehen muss. Der Schutz der Zivilbevölkerung muss im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts gewährleistet sein. Dies hat die Bundesregierung auch in der Vergangenheit immer wieder gegenüber ihren türkischen Ansprechpartnern verdeutlicht. Der Bundesregierung liegen zu aktuellen Vorfällen im Sinne der Fragestellung jedoch keine ausreichenden Informationen vor, um eine abschließende völkerrechtliche Bewertung vorzunehmen.

12. Warum ist es der Bundesregierung nach Jahren immer noch nicht gelungen, über die Medienberichterstattung und Pressemitteilungen der türkischen und syrischen offiziellen Stellen hinausgehende eigene Informationen für eine abschließende völkerrechtliche Einordnung zu erlangen, ob die Türkei die faktische Herrschaft und Kontrolle über die besetzten Gebiete Syriens ausübt und daher als Besatzungsmacht anzusehen ist (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/592)?

Die Bundesregierung hat sich wiederholt kritisch zur fortgesetzten türkischen Präsenz in Nordsyrien geäußert und die Türkei aufgefordert, ihre Militärpräsenz in Nordsyrien so rasch wie möglich zu beenden. Die türkische Regierung hat sich auch nach dem Sturz des Assad-Regimes mehrfach in öffentlichen Äußerungen zur territorialen Integrität, Souveränität und Einheit Syriens bekannt. Im Übrigen verfügt die Bundesregierung angesichts des jahrelangen Bürgerkriegs und der damit einhergehenden Beschränkungen nicht über ein vollständiges Lagebild, das ihr eine ausreichende Grundlage für eine abschließende völkerrechtliche Einordnung bietet.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Entführungen, willkürliche Verhaftungen, unrechtmäßige Inhaftierungen, sexuelle Gewalt und Folter durch Milizen der von der Türkei unterstützten SNA sowie durch die Militärpolizei, eine 2018 von der syrischen Übergangsregierung (SIG) und den türkischen Behörden eingerichtete Truppe, vorgeblich um Rechtsverletzungen einzudämmen (www.hrw.org/de/news/2024/03/01/syrien-uebergangsregierung-uebergriffe-und-strafllosigkeit-den-von-der-tuerkei-besetzten-gebieten), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat Kenntnis über den in der Fragestellung genannten Bericht vom Februar 2024. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2274 verwiesen. Eigene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen ruft die Bundesregierung alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteure zur Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und den Schutz der Zivilbevölkerung, auf.

14. Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bezogen auf
 - a) die im Widerspruch zum Völkerrecht stehenden Militäroperationen der Türkei in Syrien,
 - b) die im Widerspruch zum Völkerrecht stehenden Militäroperationen der Türkei im Irak,
 - c) den Bruch des Waffenembargos gegenüber Libyen,
 - d) die Förderung des islamistischen Terrorismus,
 - e) die militärischen Drohungen gegenüber Griechenland und Zypern sowie

- f) die Massenverhaftungen von und Gewalt gegen Erdoğan- bzw. Regimekritiker,

vor dem Hintergrund gekommen, dass sie nach eigenen Angaben die Aktivitäten der Türkei genau beobachtet und exportkontrollpolitische Entscheidungen fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und Abstimmungen auf europäischer Ebene überprüft (Antwort auf die Mündliche Frage 28 auf Plenarprotokoll 19/182) und ihren „konsequenten und strikten Kurs“ bezogen auf ihre restriktive Rüstungsexportpolitik gegenüber der Türkei (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/annen-bundestag-tuerkei-nordsyrien-2257764) dahin gehend geändert hat, dass der Wert der Rüstungsexportgenehmigungen im Jahr 2024 deutlich gestiegen ist?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Im Übrigen macht sich die Bundesregierung die in der Fragestellung vorgenommenen völkerrechtlichen Bewertungen nicht zu eigen.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob von den 40 Kampfflugzeugen Eurofighter, die die Türkei erwerben will, zunächst 20 des aktuellen Standards mit AESA-Radar (AESA = Active Electronically Scanned Array) und später weitere 20 der gleichen Version gekauft werden sollen (www.flugrevue.de/militaer/deutschland-soll-gruenes-licht-gegeben-haben-die-tuerkei-kauft-40-neue-eurofighter/), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnisse.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Türkei von den 40 Kampfflugzeugen Eurofighter, die die Türkei erwerben will, als Übergangslösung bis zur Einführung der im eigenen Land produzierten Stealth-Kampfflugzeuge Kaan, die zwischen 2028 und 2040 in einer Stückzahl von nicht weniger als 250 an die türkische Luftwaffe übergeben werden sollen (www.flugrevue.de/militaer/kampfjet-mit-tarnkappe-die-tuerkei-gibt-gas-bei-kaan-v2/), bestimmt sind (www.flugrevue.de/militaer/deutschland-soll-gruenes-licht-gegeben-haben-die-tuerkei-kauft-40-neue-eurofighter/)?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnisse.

17. Trifft es zu, dass sich Deutschland lange Zeit gegen den Verkauf von Kampfflugzeugen des Typs Eurofighter gestellt habe, sich aber die NATO-Staaten England, Italien und Spanien eingeschaltet hätten und Deutschland am Ende eine positive Antwort bezüglich des Verkaufs gegeben habe (www.fr.de/politik/blockade-aufgehoben-deutschland-nickt-40-eurofighter-fuer-die-tuerkei-ab-zr-93412616.html)?

Zum Inhalt vertraulicher Gespräche mit anderen Regierungen macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben.

18. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für die Türkei erteilt (bitte einschließlich der Anzahl der Einzelgenehmigungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2024 wurden 121 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern für die Türkei im Gesamtwert von 230 842 622 Euro erteilt.

19. Wie verteilt sich der Gesamtwert der von der Bundesregierung im Jahr 2024 erteilten Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter (bitte entsprechend dem jeweiligen Gesamtwert unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Genehmigungen auflisten)?

Die im Jahr 2024 erteilten Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern verteilen sich wie folgt: Zwei Genehmigungen für Kriegswaffen im Wert von 79 710 000 Euro und 119 Genehmigungen für sonstige Rüstungsgüter im Wert von 151 132 622 Euro.

20. In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Türkei abgelehnt (bitte einschließlich der Anzahl der Ablehnungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben; vgl. Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/4010)?

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben.

21. In welchem Gesamtwert sind im Jahr 2024 Sammelausfuhrgenehmigungen ggf. für die Türkei erteilt worden (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
22. Wie verteilt sich der Gesamtwert der von der Bundesregierung im Jahr 2024 erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für die Türkei auf Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter (bitte getrennt die Anzahl der Sammelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Gesamtwerte unter Angabe der Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?
23. Welche erteilten Sammelausfuhren für die Türkei für Kriegswaffen wurden genehmigt (bitte unter Angabe des Monats der Genehmigung, der Laufzeit, des Gesamtwertes und der Stückzahl des Rüstungsguts, der Kriegswaffenlistennummer [KWL-Nr.], Güterbeschreibung sowie des jeweiligen Inhabers der Sammelausfuhrgenehmigung auflisten)?
24. Welche erteilten Sammelausfuhren für die Türkei für sonstige Rüstungsgüter wurden genehmigt (bitte unter Angabe des Monats der Genehmigung, der Laufzeit, des Gesamtwertes und der Stückzahl des Rüstungsguts, der Ausführlistenposition [AL-Pos.], Güterbeschreibung sowie des jeweiligen Inhabers der Sammelausfuhrgenehmigung auflisten)?

25. Bei welchen der im Jahr 2024 ggf. erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für die Türkei handelt es sich um
- Gemeinschaftsprogramme, also bi-, tri- und multinationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter, an denen die Bundesregierung beteiligt ist,
 - regierungsamtliche Kooperationen, also Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, die unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind,
 - Technologietransfers für Studienzwecke außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms,
 - Ausfuhren im Rahmen von EDA-Studien (EDA = Europäische Verteidigungsagentur) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms (vgl. Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/10993)?

Die Fragen 21 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine entsprechenden Sammelausfuhrgenehmigungen für das ausschließliche Empfängerland Türkei vor.

26. Welche durch wen gestellten Re-Export-Anfragen für welche sonstigen Rüstungsgüter einschließlich Herstellungsausrüstung dafür wurden im Jahr 2024 durch die Bundesregierung für die Türkei genehmigt (bitte nach Re-Export-Land unter Angabe der AL-Pos. bzw. KWL-Nr. und Güterbeschreibung, Stückzahl und des Wertes auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Jahr 2024 wurden keine Genehmigungen für Re-Exporte in die Türkei erteilt.

27. Hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Exportgenehmigungen für Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen und bzw. oder sonstigen Rüstungsgütern in die Türkei erteilt (bitte nach Datum, genauer Güterbeschreibung, AL-Pos., Wert aufschlüsseln)?

Anmerkungen: Im Jahr 2024 wurden Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Wert von 3 350 488 Euro (Ausfuhrlisten-Positionen A0018 und A0022) erteilt.

28. In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0009 „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“
- insgesamt und

Die Bundesregierung hat im Jahr 2024 187 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Gesamtwert von 1 504 044 462 Euro erteilt.

b) für das Empfängerland Türkei

erteilt (bitte unter Angabe der Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Für das Empfängerland Türkei wurden im Jahr 2024 66 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Gesamtwert von 10 632 313 Euro erteilt.

29. In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Genehmigungen für den Export von Gütern der AL-Pos. A0004 „Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür“, die die AL-Pos. A0009 betrafen,

a) insgesamt und

Die Bundesregierung hat im Jahr 2024 55 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Gesamtwert von 487 842 090 Euro erteilt.

b) für das Empfängerland Türkei

erteilt (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Für das Empfängerland Türkei wurden im Jahr 2024 10 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Gesamtwert von 142 905 001 Euro erteilt, die zum Einsatz in der türkischen Marine bestimmt sind.

30. In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Genehmigungen für den Export von Gütern, die zweifelsfrei für die Verwendung in U-Booten oder mit U-Booten bestimmt oder geeignet waren bzw. sind,

Anmerkung: Es handelt sich um Genehmigungen von Gütern, die als Zulieferungen und Teile zu einer eindeutigen Verwendung im Sinne der Fragestellung bestimmt sind.

a) insgesamt und

Die Bundesregierung hat im Jahr 2024 135 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Gesamtwert von 133 119 731 Euro erteilt.

b) für das Empfängerland Türkei

erteilt (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Für das Empfängerland Türkei wurden im Jahr 2024 63 Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Gesamtwert von 8 274 017 Euro erteilt.

31. In welcher Gesamthöhe hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Genehmigungen für den Export von Gütern, die zur Verwendung oder zum Einbau in militärische Drohnen bestimmt oder geeignet waren bzw. sind,

Anmerkung: Es handelt sich um Genehmigungen von Gütern, die als Zulieferungen und Teile zu einer eindeutigen Verwendung im Sinne der Fragestellung bestimmt sind.

- a) insgesamt und

Die Bundesregierung hat im Jahr 2024 sieben Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Gütern im Sinne der Fragestellung im Gesamtwert von 3 058 890 Euro erteilt.

- b) für die Türkei

erteilt (bitte den Gesamtwert einschließlich Anzahl der Genehmigungen angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Für das Empfängerland Türkei wurden im Jahr 2024 keine Genehmigungen von Gütern im Sinne der Fragestellung erteilt.

32. In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2024 Kriegswaffen

Bei der Außenhandelsstatistik handelt es sich um eine Monatsstatistik. Bei den Angaben zum Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die Änderungen unterliegen können. Hinsichtlich der Anzahl der Einzelgenehmigungen wird auf die Antwort zu Frage 19 sowie auf die Ausführungen zum Verhältnis von Genehmigungsdaten und Daten zu tatsächlichen Ausfuhren in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Den rein wertbasierten Daten zu tatsächlichen Ausfuhren lassen sich keinen konkreten Kriegswaffenlistennummern oder Stückzahlen zuordnen.

Bei den im Folgenden dargestellten Werten handelt es sich sowohl um Meldungen von Unternehmen im Rahmen von kommerziellen Ausfuhren als auch um Meldungen des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen von Länderabgaben. Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass nach dem Gesamtwert der tatsächlichen Ausfuhren gefragt ist.

- a) insgesamt und

Der Wert der insgesamt im Zeitraum Januar bis einschließlich Oktober 2024 abgegebenen Meldungen zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen lässt sich nachfolgender Tabelle entnehmen.

Warennummern*	Statistischer Wert in Tausend Euro
Gesamt	2 548 180
darunter:	
3603 6000	**
8411 1100	**
8411 1230	**
8710 0000	424 679
8802 1200	**
8802 3000	**
8906 1000	**
9301 1000	108 265

Warennummern*	Statistischer Wert in Tausend Euro
9301 2000	2 620
9301 9000	69 294
9305 9100	10 352
9306 3030	**
9306 9010	920 252

* 3603 6000 Elektrische Sprengzünder; 8411 1100 Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger; 8411 1230 Turbo-Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN; 8710 0000 Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen. Teile davon; 8802 1200 Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg; 8802 3000 Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg; 8906 1000 Kriegsschiffe; 9301 1000 Artilleriewaffen, z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer); 9301 2000 Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer; 9301 9000 Andere Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307; 9305 9100 Teile und Zubehör für Waren der Position 9301 bis 9304: andere: von Kriegswaffen der Position 9301; 9306 3030 Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen: andere Patronen und Teile davon: für Kriegswaffen; 9306 9010 Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen: andere: zu Kriegszwecken.

** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

b) in die Türkei

tatsächlich ausgeführt (bitte unter Angabe der Anzahl der Einzelgenehmigungen, Kriegswaffenlistennummern und Güterbeschreibung sowie der jeweiligen Stückzahl auflisten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

33. In welcher Gesamthöhe bemisst sich der Gesamtwert der von den Unternehmen getätigten Meldungen im Jahr 2024 für Warenexporte

a) insgesamt und

b) für das Empfängerland Türkei,

die von den Auskunftspflichtigen mit der Warennummer 8906 1 000 (Kriegsschiffe) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik angemeldet wurden (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Es kann bei beiden Fragevarianten nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben in Bezug auf die fragegegenständliche Warennummer 8906 1000 eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

34. In welcher Gesamthöhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kriegswaffen von den Auskunftspflichtigen mit Unterpositionen der WA-Nummer 88 (Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon) des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) im Jahr 2024

a) insgesamt und

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist daher nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

b) für das Empfängerland Türkei

angemeldet (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben)?

Im Zeitraum Januar bis einschließlich Oktober 2024 wurden keine entsprechenden Anmeldungen von Waren aus dem Kapitel 88 in die Türkei getätigt.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

